



Pet 1-19-06-299-007486

86159 Augsburg

Informationsfreiheitsgesetz

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 14.05.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird eine Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes dahingehend gefordert, dass ein Anspruch auf Auskunft auch zu laufenden und geplanten Gesetzgebungsvorhaben gewährt wird.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass Auskünfte zu laufenden und geplanten Gesetzgebungsverfahren, einschließlich der darin enthaltenen Unterlagen (Entwürfe, Gutachten, Stellungnahmen), derzeit aufgrund des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG) nicht zugänglich seien. Eine Auskunft werde regelmäßig abgelehnt, obwohl im Einzelfall ein nicht unerhebliches Interesse an solchen ersten Entwürfen von Gesetzen und deren Erwägungsgründen bestehe. Eine Änderung dahingehend, dass auch solche Auskünfte durch Bürger zu erlangen seien, entspreche zumindest dem Grundgedanken des IFG, das u. a. eine Stärkung der Bürgerbeteiligung durch eine Verbesserung des Informationszugangs intendiere.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 120 Mitzeichnungen und zwei Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass das IFG in seiner vorliegenden Fassung einen sehr umfangreichen Zugang zu amtlichen Informationen gewährt, zumal dieser voraussetzungslos und grundsätzlich von jedermann in Anspruch genommen werden kann.

Dieser Informationszugang kann aber aus verschiedenen Gründen nicht vollkommen uneingeschränkt gewährt werden. Insbesondere zum Schutz besonderer öffentlicher und privater Belange enthält das IFG in den §§ 3 - 6 IFG eine Reihe von Ausnahmetatbeständen, bei deren Vorliegen ein Informationszugang nicht oder nur eingeschränkt besteht.

Hierzu zählt auch die ungestörte Beratung innerhalb von Behörden (vergleiche § 3 Nr. 3b und § 4 IFG): Solange das Bekanntwerden von Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Beratungsabläufe von Behörden haben kann, ist ein Informationszugang ausgeschlossen.

Zwar sind amtliche Informationen aus dem Bereich der Regierungstätigkeit, insbesondere in Form der Planung und Vorbereitung von Gesetzgebungsvorhaben, nicht von vornherein vom Anwendungsbereich des IFG ausgenommen. Die Planung und Vorbereitung von Gesetzgebungsvorhaben ist jedoch eine Aufgabe, die mit der Willensbildung der Regierung in unmittelbaren Zusammenhang steht. Der Ausschuss hebt ausdrücklich hervor, dass zur Wahrung der Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung ein grundsätzlich weder von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen noch von Dritten ausforschbarer Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich erforderlich ist, der als Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung bezeichnet wird. Zu diesem Bereich gehört die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht. Der Kernbereich dieser exekutiven Eigenverantwortung stellt ein verfassungsrechtliches Schutzgut dar und bildet auch für



das IFG eine ungeschriebene verfassungsunmittelbare Grenze des Informationsanspruchs. Demzufolge ist die Planung und Vorbereitung von Gesetzgebungsvorhaben bis zur abschließenden Willensbildung durch die Regierung sogar aus verfassungsrechtlichen Gründen von einem Informationszugang ausgenommen. Der Ausschuss verweist insoweit auch auf die Gesetzesbegründung zum IFG (vergleiche Drucksache 15/4493, Seite 12). Ein Anspruch auf Informationszugang ist daher regelmäßig frühestens nach erfolgter Kabinettsentscheidung möglich, soweit keine anderen Ausnahmegründe bestehen. Der Ausschuss macht jedoch darauf aufmerksam, dass die Bundesregierung beschlossen hat, Gesetzentwürfe und die im Rahmen der sogenannten Verbändebeteiligung eingeholten Stellungnahmen dazu selbst im Internet zu veröffentlichen, um gleichwohl eine möglichst weitgehende Transparenz auch im Bereich von Gesetzgebungsvorhaben zu schaffen.

Die Gewährung eines darüber hinausgehenden Anspruchs auf Informationszugang ist nach dem Dafürhalten des Petitionsausschusses aus den oben genannten Gründen weder möglich noch geboten.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Ausschuss empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Der von den Fraktionen der AfD und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, ist mehrheitlich abgelehnt worden.